

RS Lvwg 2018/6/5 LVwG-S-1067/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

05.06.2018

Norm

StVO 1960 §5 Abs2

StVO 1960 §5 Abs4

StVO 1960 §5 Abs5

StVO 1960 §99 Abs1 litb

Rechtssatz

Es ist unerheblich, ob die Person, welche zu einer Untersuchung der Atemluft (gemäß 5 Abs. 2 StVO) aufgefordert wurde, tatsächlich aus medizinischen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, der Aufforderung zur Atemluftprobe nachzukommen, wenn sie bei der Amtshandlung nicht darauf hingewiesen hat und nicht behauptet wird, dass dies den einschreitenden Organen erkennbar war (vgl. VwGH 2007/02/0240).

Schlagworte

Verkehrsrecht; Straßenverkehr; Verwaltungsstrafe; Alkomatmessung; Gesundheitszustand;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.S.1067.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>